

BStGer BV.2025.35 vom 24. Oktober 2025

Bundesstrafgericht, 2025-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2025.35

FR: TPF BV.2025.35 du 24 octobre 2025

IT: TPF BV.2025.35 del 24 ottobre 2025

Regeste

Akteneinsicht (Art. 36 VStrR i.V.m. Art. 26 ff. VwVG); Vorläufige Festnahme (Art. 51 VStrR); Rechtsverweigerung; unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren (Art. 29 Abs. 3 BV)

Erwägungen

E. 1.1

Widerhandlungen gegen das Zollgesetz werden nach diesem und nach dem VStrR verfolgt und beurteilt, wobei das BAZG die verfolgende und urteilende Behörde ist (Art. 128 Abs. 1 und 2 ZG). Widerhandlungen gegen das Mehrwertsteuergesetz werden grundsätzlich nach dem VStrR verfolgt (Art. 103 Abs. 1 MWSTG). Bei der Einfuhrsteuer obliegt die Strafverfolgung ebenfalls dem BAZG (Art. 103 Abs. 2 MWSTG).

E. 1.2

Die Bestimmungen der Eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) sind insoweit ergänzend oder sinngemäss anwendbar, als das VStrR dies ausdrücklich festlegt (vgl. Art. 22, Art. 30 Abs. 2-3, Art. 31 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2, Art. 58 Abs. 3, Art. 60 Abs. 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 82, Art. 89 und Art. 97 Abs. 1 VStrR). Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der StPO grundsätzlich analog anwendbar (BGE 139 IV 246 E. 1.2 S. 248, E. 3.2 S. 249; Urteile des Bundesgerichts 1B_210/2017 vom 23. Oktober 2017 E. 1.1; 1B_91/2016 vom 4. August 2016 E. 4.1; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 1B_433/2017 vom 21. März 2018 E. 1.1). Die allgemeinen strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Grundsätze sind jedenfalls auch im Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen (BGE 139 IV 246 E. 1.2 und E. 3.2; TPF 2018 162 E. 3; 2017 107 E. 1.2 und E. 1.3; 2016 55 E. 2.3).

E. 2.1

Der untersuchende Beamte kann den einer Widerhandlung dringend Verdächtigen vorläufig festnehmen, wenn ein Haftgrund nach Art. 52 VStrR angenommen werden muss und Gefahr im Verzuge ist (Art. 51 Abs. 1 VStrR). Der Festgenommene ist unverzüglich einzuvernehmen; dabei ist ihm Gelegenheit zu geben, den bestehenden Verdacht und die Gründe der Festnahme zu entkräften (Art. 51 Abs. 2 VStrR). Muss nach wie vor ein Haftgrund angenommen werden, so ist der Festgenommene unverzüglich der zur Ausstellung von Haftbefehlen ermächtigten kantonalen Gerichtsbehörde zuzuführen (Art. 51 Abs. 3 VStrR). Zuständig ist diesfalls die am Orte der Festnahme zuständige Gerichtsbehörde (Art. 53 Abs. 2 lit. a VStrR). Die

Gerichtsbehörde prüft, ob ein Haftgrund besteht; der untersuchende Beamte und der Festgenommene sind dazu anzuhören (Art. 51 Abs. 4 VStrR). Hierauf verfügt die Gerichtsbehörde die Verhaftung oder die Freilassung, gegebenenfalls gegen Sicherheitsleistung. Der Entscheid kann mit Beschwerde nach Art. 26 VStrR angefochten werden (Art. 51 Abs. 5 VStrR).

E. 2.2

Gegen Zwangsmassnahmen im Sinne der Art. 45 ff. VStrR und damit zusammenhängende Amtshandlungen kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 26 Abs. 1 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG). Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts oder die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 28 Abs. 2 VStrR). Die Beschwerde ist innert drei Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, bei der zuständigen Behörde schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR).

E. 2.3

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Amtshandlung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Das zur Beschwerdeführung berechtigte Rechtsschutzinteresse im Sinne von Art. 28 Abs. 1 VStrR muss grundsätzlich ein aktuelles und praktisches sein (BGE 118 IV 67 E. 1c; TPF 2004 40 E. 2.1 S. 43; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BV.2022.30 vom 15. Dezember 2022 E. 3.3.1; BH.2021.6 vom 4. Januar 2022 E. 1.2.1). Fehlt es bereits zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde, ergeht ein Nichteintretensentscheid. Fällt das Rechtsschutzinteresse hingegen erst im Verlauf des Beschwerdeverfahrens dahin, ist es nicht mehr aktuell und das Rechtsmittel ist zufolge Gegenstandslosigkeit grundsätzlich abzuschreiben (vgl. zuletzt u.a. Beschluss des Bundesstrafgerichts BH.2023.3 vom 23. März 2023 E. 2.2).

E. 2.4.1

Unklar ist, was der Beschwerdeführer mit der vorliegenden Beschwerde anfechtet. Beschwerde richtet sich gemäss dem Wortlaut gegen «Zwangsmassnahmen und Rechtsverweigerung des BAZG vom 5.06.2025 betreffend Zwangsmassnahmen, Festnahme, Kontrolle, Verweigerung Verteidigung, Gehör und Siegelung» (act. 1).

E. 2.4.2

Der Beschwerdeführer wurde am 5. Juni 2025 vorläufig festgenommen und am darauffolgenden Tag aus der Haft entlassen. Da der Beschwerdeführer die vorliegende Beschwerde am 9. Juni 2025, mithin zu einem Zeitpunkt erhoben hat, als er sich nicht mehr in Haft befand, ist auf die Beschwerde diesbezüglich nicht einzutreten. Rügen betreffend die Rechtmässigkeit, Dauer,

- 7 -

die Behandlung durch die Polizei resp. den Beschwerdegegner und allfällige Entschädigungsansprüche wird der Beschwerdeführer am Schluss des Strafverfahrens beim für den Entscheid zuständigen Sachrichter geltend machen können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_351/2012 vom 20. September 2012 E. 2.3.2; s.a. GRAF, Basler Kommentar, 2020, Art. 51 VStrR N. 95).

E. 2.4.3

In Bezug auf die geltend gemachte verweigerte Verteidigung liegt kein Entscheid des Beschwerdegegners vor, weshalb es diesbezüglich an einem Anfechtungsobjekt mangelt. Darüber hat zunächst der Beschwerdegegner zu entscheiden, weshalb der Beschwerdeführer diese beim zuständigen Untersuchungsschlichter zu stellen hat. Ein abschlägiger Entscheid kann allenfalls beim Bundesstrafgericht resp. zunächst beim Direktor oder Chef des BAZG angefochten werden (vgl. Art. 27 VStrR). Auf die Beschwerde ist in diesem Punkt nicht einzutreten.

E. 2.4.4

Die Verfügung betreffend die Beschlagnahme des Bargeldes bildet Gegenstand des Verfahrens BV.2025.34, weshalb sie nicht auch im vorliegenden Verfahren zu beurteilen ist. Des Weiteren beschlagnahmte der Beschwerdegegner das im Fahrzeug sichergestellte Frischfleisch gestützt auf Art. 82 und 83 ZG als Zolppfand (act. 2.4). Für die Beurteilung dieser Beschlagnahme ist die angerufene Beschwerdekammer nicht zuständig (vgl. Rechtsmittelbelehrung von act. 2.4; s.a. TPF 2017 93 E. 3.2 m.w.H.). Schliesslich beschlagnahmte der Beschwerdegegner am 5. Juni 2025 die im Fahrzeug sichergestellte Rechnung Nr. 2 mit der Adresse «E. AG, Herr A., Y.-Strasse, X.», Lieferschein Nr. 3 und Wiegeprotokoll Nr. 3 zusammen in einer Verfügung (act. 2.5). Unter der Annahme, dass diese Unterlagen dem Beschwerdeführer gehören, ist auf die vorliegende Beschwerde in diesem Punkt einzutreten.

E. 2.4.5

Unter Berücksichtigung des Pfingstmontages (9. Juni 2025) wurde die Beschwerde fristgerecht erhoben. Der Beschwerdegegner hat die Beschwerde samt seiner Stellungnahme dem Gericht innert der in Art. 26 Abs. 3 VStrR vorgesehenen Frist weitergeleitet.

E. 2.5

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde einzutreten, soweit sie sich gegen die am 5. Juni 2025 verfügte Beschlagnahme der oben erwähnten Unterlagen richtet.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer bringt in formeller Hinsicht vor, er könne die Beschwerde nicht ausführlicher begründen, da ihm die wesentlichen Akten entzogen worden seien. Er habe vom Beschwerdegegner diverse Kopien von Akten am Abend des 5. Juni 2025 erhalten, welche er unterschrieben habe.

- 8 -

Diese seien jedoch dem Gefängnismitarbeiter gegeben worden und seien dem Beschwerdeführer anlässlich seiner Entlassung aus der Haft nicht ausgehändigt worden (act. 1).

E. 3.2

Der Vorwurf einer Gehörsverletzung ist unbegründet. Zum einen hat der Beschwerdegegner den Ausführungen des Beschwerdeführers zufolge die am

E. 3.3

Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerde gegen die angeordnete Beschlagnahme der Unterlagen nicht, weshalb sich weitere Ausführungen hierzu bereits aus diesem Grund erübrigen. Ausserdem hält die Beschlagnahme vor Bundesrecht stand und die Beschwerde wäre auch bei einer näheren Prüfung abzuweisen gewesen. Der Beschwerdeführer wurde als Beifahrer eines Lieferfahrzeugs mit Schweizer Kennzeichen angehalten, in welchem insgesamt 779 kg Frischfleisch im Wert von EUR 8'195.81 festgestellt wurde. Eine Zollanmeldung für das Fleisch lag nicht vor, was vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt wird. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer sich als Beifahrer im Fahrzeug befand, in welchem eine Rechnung für die «E. AG, Herr A.» sichergestellt wurde, lässt den Schluss zu, dass C. das Fleisch im Auftrag des Beschwerdeführers ohne eine entsprechende Zollanmeldung in die Schweiz eingeführt haben könnte. Die konkrete Rolle des Beschwerdeführers wird im Laufe der Untersuchung zu ermitteln sein. Hinzu kommt das gegen den Beschwerdeführer bereits seit dem 6. April 2024 hängige Verfahren wegen illegaler Fleischeinfuhr. In jenem Verfahren gab der Beschuldigte B. an, Fleisch wiederholt für den Beschwerdeführer in die Schweiz eingeführt zu haben. Unter diesen Umständen ist ein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich einer gewohnheits- und gewerbsmässigen Widerhandlung gegen das Zollgesetz und das Mehrwertsteuergesetz zu bejahen. Da die beschlagnahmten Unterlagen im

- 9 -

Zusammenhang mit Fleischimport stehen, sind sie für die vom Beschwerdegegner geführte Untersuchung als Beweismittel i.S.v. Art. 46 Abs. 1 lit. b VStrR von Bedeutung.

E. 3.4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten und sie nicht zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben ist.

4.

4.1 Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege (BP.2025.65).

4.2 Gemäss Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1 S. 139 f.; 140 V 521 E. 9.1) Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt eine Partei als bedürftig, wenn sie für die Bezahlung der erforderlichen Prozess- und Parteikosten die zur Deckung des eigenen und familiären Grundbedarfs benötigten Mittel angreifen muss (BGE 127 I 202 E. 3b; 125 IV 161 E. 4a, je m.w.H.). Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation des Rechtsuchenden im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches (BGE 120 Ia 179 E. 3a m.w.H.).

4.3 Die Beschwerde erweist sich nach dem oben Ausgeführten als aussichtslos und das Gesuch ist bereits aus diesem Grund abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG analog, siehe dazu TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'500.-- festzusetzen (vgl. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des

Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 10 -

E. 5

Juni 2025 erlassenen Verfügungen bzw. Protokolle sogleich eröffnet (act. 1). Bei seiner Inhaftierung musste der Beschwerdeführer die mitgeführte Aktentasche mit diversen Papieren abgeben. Diese soll er bei seiner Entlassung ordnungsgemäss erhalten haben (act. 2.10). Zum anderen wurde der Beschwerdeführer anlässlich der Einvernahme vom 5. Juni 2025 darauf hingewiesen, die Verfahrensakten am Sitz der Zollfahndung Ost einsehen zu können (act. 2.8). Schliesslich stellte der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 13. Juni 2025 die von ihm mit Schreiben vom 8. Juni 2025 angebehrten Verfahrensakten und das entsprechende Aktenverzeichnis in elektronischer Form zu (act. 2.14). Auch im vorliegenden Verfahren wurde der Beschwerdeführer mit der Vernehmlassung des Beschwerdegegners sowie sämtlichen Beilagen bedient und ihm wurde Gelegenheit gewährt, sich hierzu in Kenntnis sämtlicher Akten zu äussern (act. 6). Damit ist sein prozessualer Antrag gegenstandslos geworden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.